

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/200

Niedergösgen: Teil-Erschliessungsplan Schachenstrasse - Schachenrain und Teil-Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) Reben bis Unterschachen mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Teil-Erschliessungsplan Schachenstrasse / Schachenrain sowie den Teil-Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) Reben bis Unterschachen zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Teil-Erschliessungsplan Schachenstrasse / Schachenrain, Situation 1:1'000
- Teil-Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) Reben bis Unterschachen, Situation 1:1'000.

Die beiden Erschliessungspläne werden in den folgenden beiden Berichten erläutert:

- Erschliessung Unterschachen Niedergösgen zwischen Schachenrain und Schachenstrasse, Technischer Bericht Auflageprojekt, KFB AG, 23. Juli 2025
- Teil-Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) Reben bis Unterschachen, Technischer Bericht, KFB AG, 16. Juli 2025.

Der Erschliessungsplanung Unterschachen soll gleichzeitig die Wirkung der Baubewilligung zukommen. Deshalb umfasst die Dokumentation auch die folgenden Unterlagen zum Bauprojekt:

- Situation 1:200 Strassenbau
- Längenprofil Strassenbau 1:200/20
- Querprofile 1:50
- Situation 1:50 / 1:20 Detail Stützmauer
- Normalprofil 1:50
- Situation 1:200 Werkleitungen
- Situation 1:200 Unterstossung
- Weitere orientierende Unterlagen zum Baugesuch (Übersicht Bauphasen, Landerwerb, Signalisation + Markierung, Beitragspläne Kanalisation, Meteorwasserleitung, Strassenbau und Beleuchtung, Wasserleitung).

Gleichzeitig wird das entsprechende Rodungsgesuch (Nr. RO2025-008) zur Genehmigung vorgelegt. Das Rodungsgesuch besteht aus:

- Rodungsformular: Seiten 1-3 vom 26. Juli 2025, Seite 4 vom 12. August 2025
- Übersichtsplan 1:25'000, Landeskarte, vom 18. Juli 2025
- Rodungsplan 1:500, Ausführungsprojekt, vom 26. Juli 2025
- Unterschriftenliste vom 26. Juli 2025.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Teil-Erschliessungsplan Schachenstrasse / Schachenrain ergänzt und präzisiert die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023/1122 am 4. Juli 2023 genehmigte Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Niedergösgen im Gebiet Unterschachen.

Die Teil-GEP Reben bis Unterschachen ergänzt und präzisiert die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2008/1436 vom 25. August 2008 genehmigte Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Einwohnergemeinde Niedergösgen.

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen.

2.2 Rodung

- 2.2.1 Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.
- 2.2.2 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat für das Vorhaben «Erschliessung Unterschachen» ein Rodungsgesuch, datiert vom 26. Juli 2025 eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.
- 2.2.3 Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine temporäre Rodung von 454 m². Der Rodungersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle (Wiederaufforstung). Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen für die Rodung und den Rodungersatz liegt vor.
- 2.2.4 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

2.2.5 Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):

Das Vorhaben stellt einen wichtigen Grund dar und entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Dies gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):

Vom Einzugsgebiet Reben bis in die Aare sind keine Linienführungen möglich, die den Wald nicht tangieren. Die gewählte Linienführung entspricht einer möglichst kurzen Strecke durch den Wald. Zudem wurde ein schonendes Bauverfahren gewählt. Die relative Standortgebundenheit ist somit gegeben.

- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):

Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.

- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):

Das Vorhaben liegt gemäss kantonaler Gefahrenhinweiskarte teilweise in einem Gebiet, in welchem Rutschungen von Lockergestein möglich sind. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gesuchstellerin diese Gefährdung durch Rutschungen erkannt hat, und auch, wie sie mit dieser umgeht.

Da mit der Rodung keine grösseren Erdbewegungen oder Geländeeinschnitte eintreten, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf das Verhalten des Rutschhanges auswirkt.

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvollen Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

- Rodungersatz (Art. 7 WaG):

Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich (454 m²) durch Realersatz an Ort und Stelle (Wiederaufforstung).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

- 2.2.6 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 251-500 m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche.
- 2.3 Umwelt / Gewässerschutz
- 2.3.1 Es sind eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung in die Aare gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie eine Altlastenbewilligung / Begleitung durch eine Altlasten-Fachperson gemäss Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) notwendig.
- 2.3.2 Das Bauvorhaben tangiert den Ablagerungsstandort «ehem. Deponien im Schachen; Kehrrechtdeponie Nord», bei welchem es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 AltIV handelt. Dieser ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) als «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» verzeichnet (KbS-Nr. 22.102.0023A).
- 2.3.3 Es wird empfohlen, sämtliche Einlaufschächte, deren Wasser über die neue Leitung in die Aare mündet, mit einem Rondell «Kein Schmutzwasser ins Gewässer» des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute oder einer gleichwertigen Bezeichnung zu kennzeichnen.
- 2.4 Prüfung von Amtes wegen
- 2.4.1 Es sind Arbeiten im Kantonsstrassenareal der Erlinsbacherstrasse vorgesehen. Diese bedürfen einer Baustellenbewilligung nach §§ 17 und 26 Strassengesetz (BGS 725.11) und § 18 Abs. 2 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11). Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» ([avt.so.ch / AVT Downloads/ Gesuche und Bewilligungen](http://avt.so.ch/AVT/Downloads/Gesuche%20und%20Bewilligungen)) dem Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch den Strassenunterhalt Kreis II gestellt / verrechnet.
- 2.4.2 Ist im Baustellenbereich ein Biberbau vorhanden oder wird während den Arbeiten im Bauperimeter ein Biber gesichtet, ist eine Naturschutzbewilligung für Eingriffe in Biberlebensräume gem. Art. 1 Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) und Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) notwendig.
- 2.4.3 Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt im Grundsatz der Einwohnergemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungspläne erfolgte vom 11. September 2025 bis zum 10. Oktober 2025. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen hat die Erschliessungsplanung Unterschachen am 2. September 2025 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Das Rodungsgesuch Nr. RO2025-008 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 11. September 2025 bis 10. Oktober 2025 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teil-Erschliessungsplan Schachenstrasse / Schachenrain der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GEP Reben bis Unterschachen der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird genehmigt.
- 3.3 Die Teil-GEP «Reben bis Unterschachen» gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GEP der Einwohnergemeinde Niedergösgen (RRB Nr. 2007/523 vom 3. April 2007).
- 3.4 Den Erschliessungsplänen kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Es gelten die folgenden Auflagen:
 - 3.4.1 Spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» dem Strassenunterhalt Kreis II einzureichen.
 - 3.4.2 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird der zuständige Strassenunterhalt Kreis II die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).
 - 3.4.3 Die neu geplanten Leitungen und Anschlüsse sind unter dem Strassenplanum zu verlegen. Sie müssen mindestens auf Frosttiefe verlegt werden.
 - 3.4.4 Bestehende Leitungen, welche ausser Betrieb genommen werden, müssen zurückgebaut werden. Alternativ können diese mit einem geeigneten Material gefüllt werden. Dies ist im Leitungskataster der Gemeinde zu dokumentieren.
 - 3.4.5 Auf dem Kantonsstrassenabschnitt der Erlinsbacherstrasse wurde im Jahr 2018 ein lärmdämmender Belag SDA 8-12 eingebaut. Damit wurde die Lärmbelastung für die Anwohner wahrnehmbar gesenkt und der gesetzliche Auftrag gemäss Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01, Art. 11, Abs. 1 Emissionsbegrenzung), sowie Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41, Art. 13, Sanierungspflicht) umgesetzt. Damit die Lärmschutzmassnahmen auf diesen Strassenabschnitten weiterhin gewährleistet sind, muss im Bereich des Strassenaufbruchs wiederum ein lärmdämmender Belag eingebaut werden. Aus bautechnischen und qualitativen Gründen ist es unumgänglich,

dass dieser Deckbelag maschinell und daher auf einer Länge von mindestens 20 m ersetzt wird. Die Einbaubreite beträgt mindestens eine halbe Fahrbahnbreite.

- 3.4.6 Aushubarbeiten im Bereich des Perimeters des belasteten Standortes sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort zu begleiten. Die zuständige Bauleitung hat die Altlasten-Fachperson rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren resp. aufzubieten.
- 3.4.7 Das Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson zu beurteilen, nach Materialkategorie zu triagieren und durch ein Labor chemisch analysieren zu lassen (Entnahme von Feststoffproben). Verschmutztes Aushubmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.4.8 Die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien, die Entsorgungswege und die Restverschmutzung im Untergrund (Menge und Verschmutzungsgrad) sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen.
- 3.4.9 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.4.10 Es darf keine Vermischung von Oberboden, Unterboden und mineralischem Aushubmaterial stattfinden.
- 3.4.11 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlichen und richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch das Rohr ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des mineralischen Aushubmaterials zu kompensieren. Überschüssiges Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen.
- 3.4.12 Wenn immer möglich, sind Installationsplätze auf bereits befestigten Plätzen zu errichten. Für das Erstellen der Pisten und von Installationsplätzen auf Boden gilt: nur bei anhaltend trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden (Saugspannung in 35 cm Tiefe mindestens 10 cbar; Referenzstation Bodenmessnetz, www.bodenmessnetz.ch, Standort Stüsslingen). Kein Bodenabtrag, Trennschicht 10 cm Sand und darauf Kieskoffer (mind. 40 cm Mächtigkeit abgewalzt) vor Kopf schütten. Nach dem Ende der Bauarbeiten müssen sie ohne Befahren des Bodens vollständig rückgebaut und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden. Wir verweisen auf das Merkblatt «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau»)
- 3.4.13 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung in die Aare gemäss Art. 41c GSchV wird erteilt.
 - 3.4.13.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - 3.4.13.2 Nach Fertigstellung der neuen Einleitung ist das Flussufer (Böschung, Weg) wieder Instand zu stellen und sauber an das ober- und unterhalb bestehende Ufer anzupassen.
 - 3.4.13.3 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Meteorwasserleitung, sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Meteorwasserleitung und dem Einleitbauwerk entstehen.

- 3.4.14 Die Durchgängigkeit des bestehenden Wanderwegs muss während der Bauphase gewährleistet sein.
- 3.4.15 Für die Einrichtung der Baustellenentwässerung ist das interkantonale Merkblatt «Baustellen» des VSA und das Einlegeblatt «Gewässerschutz auf Baustellen» vom Kanton Solothurn massgebend. Diese beiden Dokumente können im Downloadcenter unter <https://so.ch/afu-publikationen> mit Stichwort «Baustellen» und «Gewässerschutz auf Baustellen», heruntergeladen werden.
- 3.4.16 Bei der Ausführung der Einleitung in die Aare, ist das Merkblatt zur Gestaltung Einleitstelle bei einem Oberflächengewässer beizuziehen.
- 3.4.17 Um die Gefährdung eigener Güter oder deren Dritter durch Rutschungen möglichst auszuschliessen, sind bei allen Erdarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Die Planung und Begleitung der Massnahmen hat durch eine Fachperson zu erfolgen.
- 3.4.18 Bei der Planung und Ausführung der Leitungsgräben ist zu beachten, dass sich darin kein potenzielles Hangwasser anstaut.
- 3.4.19 In der Bauphase ist der Sicherung der offenen Gräben besondere Beachtung zu schenken. Bei schlechter Witterung sind diese zudem gegen Zutritt von Regenwasser zu schützen.
- 3.4.20 Während der Erdarbeiten sind die Gräben sowie die Umgebung bezüglich möglichen Rutscherscheinungen zu beobachten. Kommt es zu Rutscherscheinungen sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Gemeinde ist zu informieren.
- 3.4.21 Ist im Baustellenbereich ein Biberbau vorhanden oder wird während den Arbeiten im Bauperimeter ein Biber gesichtet, ist umgehend Jagd- und Fischereifachstelle (Gabriel van der Veer, 078 716 95 70) zu kontaktieren.
- 3.4.22 Der Auslauf in die Aare ist so zu sichern, dass es für Biber unzugänglich ist (bei Vergitterung: Stababstand maximal 10 cm).
- 3.5 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodung)
- 3.5.1 Der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Niedergösgen Nrn. 739, 857, 1700 sowie 90000 zugunsten des Vorhabens «Erschliessung Unterschachen» eine temporäre Rodung von 454 m² Wald auszuführen.
- 3.5.2 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.
- 3.5.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz (Wiederaufforstung) von 454 m² an Ort und Stelle zu leisten.
- 3.5.4 Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2027 zu erbringen.
- 3.5.5 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 26. Juli 2025 sowie der Rodungsplan 1:500, Ausführungsprojekt, vom 26. Juli 2025.
- 3.5.6 Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 251-500 m².

- 3.5.7 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 1'362.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.5.8 Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung
- 3.5.8.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen; noah.manohar@vd.so.ch, 062 311 87 87) Folge zu leisten.
- 3.5.8.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Rodungsfläche gemäss erwähnten Planunterlagen im Gelände abgesteckt bzw. in geeigneter Form markiert ist und der Forstkreis die Rodungsfläche freigegeben hat. Zur Freigabe ist der Forstkreis schriftlich über die erfolgte Absteckung/Markierung zu informieren.
- 3.5.8.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.8.4 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.5.8.5 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Wiederaufforstung hat mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen resp. die Wiederaufforstungsflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.5.8.6 Im Bereich der Rodungs- und Wiederaufforstungsflächen aufkommende invasive Neophyten sind während der Bauphase und bis zur Abnahme nach Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu bekämpfen. Die Flächen sind durch die Bauherrschaft regelmässig zu kontrollieren (mindestens zweimal jährlich).
- 3.5.8.7 Können die Fristen für die Rodung und für den Rodungersatz (Wiederaufforstung) nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.6 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat gestützt auf §§ 77 und 119 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'900.00, eine Ausgleichsabgabe von Fr. 1'362.00 für die Rodung sowie gestützt auf § 13 des Publikationsgesetzes (PuG; BGS 111.31) Publikationskosten von Fr. 60.00, insgesamt Fr. 6'322.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Amthaus 2, Westbahnhofstrasse 16, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Genehmigungsgebühr AfU	Fr.	1'900.00	(4210001 / 007 / 80059)
Genehmigungsgebühr AWJF	Fr.	1'200.00	(4210000 / A 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung	Fr.	1'362.00	(4240000 / A 81292)
Publikationskosten	Fr.	60.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>6'322.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (2), Dossier-Nr. 103'278, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt (cj) mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (RO2025-008), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Niedergösgen, z.H. Patrick Friker, Präsident, innere Kanalstrasse 12a, 5013 Niedergösgen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2025-008) / Kopie Rodungsgesuch bereits durch AWJF zugestellt

Avjana Management AG, Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf

Avjana Liegenschaften AG, Rütistrasse 1, 5400 Baden

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Niedergösgen: Genehmigung Teil-Erschliessungsplan Schachenstrasse - Schachenrain und Teil-Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) Reben bis Unterschachen mit Rodungsgesuch)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Rubrik «Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie»

Niedergösgen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2025-008) gemäss § 11

Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

Der Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Niedergösgen Nrn. 739, 857, 1700 sowie 90000 zugunsten des Vorhabens «Erschliessung Unterschachen» eine temporäre Rodung von 454 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 454 m² an Ort und Stelle (Wiederaufforstung) zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2027 zu erbringen.